

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton ZG

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2023)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
	<p>Link zur offiziellen Gesetzgebungswebsite des Kantons Systematische Sammlung (BGS) - Kanton Zug - Erlass-Sammlung (zg.ch)</p>		
Für alle Hochbauten Relevantes			
Allgemeine Sicherheitsvorschrift gemäss Baupolizeirecht (für alle Bauteile)	<ul style="list-style-type: none"> § 17 <u>Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 721.11)</u>: Die gemeindlichen Bauvorschriften legen die gemeindlichen Planungsmittel und Zonen fest. Sie bestimmen die in den einzelnen Zonen zulässige Nutzung, die Bauweise und Baudichte, die Gestaltung der Bauten und Anlagen der Freiräume und der Landschaft, regeln die Erschliessung und den ruhenden Verkehr, usw. § 8 <u>Kantonale Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG, BGS 721.111)</u>: Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und Technik zu erstellen. <p>Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.</p>	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht	<ul style="list-style-type: none"> 6 Abs. 1 V PBG: Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m und eine Fensterfläche von insgesamt je mindestens 10 % der Bodenfläche aufweisen. § 6 Abs. 2 V PBG: Räume mit Dachschrägen haben auf einer Bodenfläche von mindestens 8 m² eine lichte Höhe von 2,40 m aufzuweisen. 	keine	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen			
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	<p>Bundesrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)</u> <u>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</u> 	<p>Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit.</p> <p>Falls auf SIA 500: 2009 zurückgegriffen wird, sind insbesondere folgende Kapitel relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung) 	Für Norm-Lücken können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2023)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
	<p>Kantonales Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 10a Abs. 1 PBG: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind. § 10a Abs. 2 PBG: Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich sind. Bei den Wohneinheiten müssen die Mehrheit der Wohnungen und bei den Arbeitsplätzen sämtliche Plätze im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein. § 10a Abs. 3 PBG: Die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 sind bei Neubauten und Erneuerungen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist. § 43 V PBG: Die Normen über das behindertengerechte Bauen sind wegleitend für die baulichen Anforderungen an die Bauten und Anlagen. Die Normen sind verhältnismässig anzuwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit) Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe) Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschränkungen) Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	

Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten

<p>Mit Mitteln der Wohnraumförderung erstellte altersgerechte Bauten</p>	<p>Insbesondere Art. 5 lit. c <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG, SR 842)</u>: Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.</p>	<p>Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt «Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013» jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.</p>	<p>Weitere Vollzugshilfen (z.B. das <u>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</u> oder die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.</p>
---	--	--	--

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2023)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
Alters- und Pflegeinstitutionen	<ul style="list-style-type: none"> • § 27 Abs. 1 lit. a und c <u>Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG, BGS 821.1)</u>: Die Betriebsbewilligung wird Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege erteilt, wenn der Betrieb unter anderem den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet ist und eine geeignete Qualitätssicherung eingeführt bzw. umgesetzt hat. • § 41 <u>Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung, GesV, BGS 821.11)</u>: zu den infrastrukturellen Zulassungskriterien für eine Betriebsbewilligung für Pflegeheime gehören unter anderem (lit. a) zweckmässige und sichere Verkehrswege und (lit. b) zweckmässige Patientenzimmer (stationäre Institutionen). 	keine	Vollzugshilfen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Kindertagesstätten	<p>Bundesrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338)</u>: Die (Betriebs-) willigung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. <p>Kantonales Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, BGS 213.4)</u>: gemäss § 4 erteilt der Gemeinderat eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Pflege- und Adoptionsverordnung vorliegt. Die Bewilligung wird erteilt, sofern bestimmte Qualitätsanforderungen, die der Regierungsrat festgelegt hat, erfüllt sind. • Die <u>Kantonale Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung und deren Anhang BGS 213.42-A1</u> regeln dann im Detail die Qualitätsanforderungen an Kitas. Bezüglich Räume wird unter anderem genügend Tageslicht verlangt. 	keine	Weitere Vollzugshilfen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden. Von Seiten Behörde existiert insbesondere folgende Richtlinie:

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2023)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
Volksschulen (inkl. Kindergärten)	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss § 69 Kantonales Schulgesetz (SchulG, BGS 412.11) sind die Schulträger verpflichtet, die notwendigen Unterrichtsräume und Anlagen sowie das erforderliche Schulmobiliar zur Verfügung zu stellen. 	Keine	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Hochbauten mit Arbeitsplätzen	<p><u>Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.113):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 14 Bodenbeläge Art. 15 Beleuchtung <p><u>Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.114)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 9 Treppen Art. 12 Geländer und Brüstungen 	keine	Weitere Vollzugshilfen existieren insbesondere vom SECO. Die <u>Wegleitung des SECO zu den genannten Verordnungen zum Arbeitsgesetz</u> kann für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 «Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau» (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).